

## **Präambel**

### **zur Vereinbarung zwischen der Stadt Freiburg i. Br. und der Gemeinde Hochdorf über die Eingliederung der Gemeinde Hochdorf in die Stadt Freiburg im Breisgau vom 30. April 1973**

In der Überzeugung, dass die in § 10 Abs. 1 Nr. 5 der vorliegenden Vereinbarung festgeschriebene Bestimmung inhaltlich und in ihrer Formulierung eine Diskriminierung darstellt, die nicht zu rechtfertigen ist, beschließt der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau diese Präambel.

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 der Vereinbarung sieht vor, dass die "Stadt Freiburg i. Br. [sich] verpflichtet [...] keine Unterkünfte oder Lagerplätze für Zigeuner und Landfahrer auf der Gemarkung Hochdorf anzulegen." Diese Bestimmung benachteiligt bestimmte Menschen, die aufgrund ihrer Abstammung oder Herkunft in die konstruierte Kategorie "Zigeuner" eingeordnet werden, verstößt damit gegen Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes und ist insoweit bereits von Gesetzes wegen als Verstoß gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip nichtig.

Weder in Hinblick auf mögliche Einrichtungen noch in sonstiger Hinsicht darf eine Gemeinde nach diesen Merkmalen unterscheiden. Der in diesem Satz zum Ausdruck kommende Antiziganismus widerspricht den moralischen und politischen Grundüberzeugungen der Stadt Freiburg im Breisgau, einschließlich des Ortsteils Hochdorf. Jeder Form von rechtswidriger Diskriminierung und Rassismus tritt die Stadt Freiburg im Breisgau entschieden entgegen.

## Präambel

### **zur Vereinbarung zwischen der Stadt Freiburg i. Br. und der Gemeinde Munzingen über die Eingliederung der Gemeinde Munzingen in die Stadt Freiburg im Breisgau vom 8. Februar 1973**

In der Überzeugung, dass die in § 10 Abs. 1 Nr. 6 dieser Vereinbarung festgeschriebene Bestimmung inhaltlich und in ihrer Formulierung eine Diskriminierung darstellt, die nicht zu rechtfertigen ist, beschließt der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau diese Präambel.

§ 10 Abs. 1 Nr. 6 der Vereinbarung sieht vor, dass die "Stadt Freiburg i. Br. [sich] verpflichtet [...] keine Unterkünfte oder Lagerplätze für Zigeuner und Landfahrer anzulegen und kein Obdachlosenasyll oder Dirnenhaus auf der Gemarkung Munzingen zuzulassen." Diese Bestimmung benachteiligt bestimmte Menschen, die aufgrund ihrer Abstammung oder Herkunft in die konstruierte Kategorie "Zigeuner" eingeordnet werden, verstößt damit gegen Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes und ist insoweit bereits von Gesetzes wegen als Verstoß gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip nichtig.

Weder in Hinblick auf mögliche Einrichtungen noch in sonstiger Hinsicht darf eine Gemeinde nach diesem Merkmal unterscheiden. Der in diesem Satz zum Ausdruck kommende Antiziganismus widerspricht den moralischen und politischen Grundüberzeugungen der Stadt Freiburg im Breisgau, einschließlich des Ortsteils Munzingen. Jeder Form von rechtswidriger Diskriminierung und Rassismus tritt die Stadt Freiburg im Breisgau entschieden entgegen.

Die Stadt Freiburg distanziert sich von der Verwendung des Begriffs "Dirnenhaus".

## **Präambel**

### **zur Vereinbarung zwischen der Stadt Freiburg i. Br. und der Gemeinde Opfingen über die Eingliederung der Gemeinde Opfingen in die Stadt Freiburg im Breisgau vom 27. Oktober 1971**

In der Überzeugung, dass die in § 10 Abs. 1 Nr. 6 dieser Vereinbarung festgeschriebene Bestimmung inhaltlich und in ihrer Formulierung eine Diskriminierung darstellt, die nicht zu rechtfertigen ist, beschließt der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau diese Präambel.

§ 10 Abs. 1 Nr. 6 der Vereinbarung sieht vor, dass die "Stadt Freiburg i. Br. [sich] verpflichtet [...] sonstige Einrichtungen störenden Charakters (wie z. B. Plätze für Zigeuner und Landfahrer, Obdachlosenasyll, Dirnenhaus) auf der Gemarkung Opfingen nicht zuzulassen." Diese Bestimmung benachteiligt bestimmte Menschen, die aufgrund ihrer Abstammung oder Herkunft in die konstruierte Kategorie "Zigeuner" eingeordnet werden, verstößt damit gegen Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes und ist insoweit bereits von Gesetzes wegen als Verstoß gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip nichtig.

Weder in Hinblick auf mögliche Einrichtungen noch in sonstiger Hinsicht darf eine Gemeinde nach diesem Merkmal unterscheiden. Der in diesem Satz zum Ausdruck kommende Antiziganismus widerspricht den moralischen und politischen Grundüberzeugungen der Stadt Freiburg im Breisgau, einschließlich des Ortsteils Opfingen. Jeder Form von rechtswidriger Diskriminierung und Rassismus tritt die Stadt Freiburg im Breisgau entschieden entgegen.

Darüber hinaus distanziert sich die Stadt Freiburg von der Verwendung des Begriffs "Dirnenhaus".

## Präambel

### **zur Vereinbarung zwischen der Stadt Freiburg i. Br. und der Gemeinde Tiengen über die Eingliederung der Gemeinde Tiengen in die Stadt Freiburg im Breisgau vom 16. Oktober 1972**

In der Überzeugung, dass die in § 10 Abs. 1 Nr. 6 dieser Vereinbarung festgeschriebene Bestimmung inhaltlich und in ihrer Formulierung eine Diskriminierung darstellt, die nicht zu rechtfertigen ist, beschließt der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau diese Präambel.

§ 10 Abs. 1 Nr. 6 der Vereinbarung sieht vor, dass die "Stadt Freiburg i. Br. [sich] verpflichtet [...] sonstige Einrichtungen störenden Charakters (wie z. B. Plätze für Zigeuner und Landfahrer, Obdachlosenasyll, Dirnenhaus) auf der Gemarkung Tiengen nicht zuzulassen." Diese Bestimmung benachteiligt bestimmte Menschen, die aufgrund ihrer Abstammung oder Herkunft in die konstruierte Kategorie "Zigeuner" eingeordnet werden, verstößt damit gegen Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes und ist insoweit bereits von Gesetzes wegen als Verstoß gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip nichtig.

Weder in Hinblick auf mögliche Einrichtungen noch in sonstiger Hinsicht darf eine Gemeinde nach diesem Merkmal unterscheiden. Der in diesem Satz zum Ausdruck kommende Antiziganismus widerspricht den moralischen und politischen Grundüberzeugungen der Stadt Freiburg im Breisgau, einschließlich des Ortsteils Tiengen. Jeder Form von rechtswidriger Diskriminierung und Rassismus tritt die Stadt Freiburg im Breisgau entschieden entgegen.

Darüber hinaus distanziert sich die Stadt Freiburg von der Verwendung des Begriffs "Dirnenhaus".

## Präambel

### **zur Vereinbarung zwischen der Stadt Freiburg i. Br. und der Gemeinde Waltershofen über die Eingliederung der Gemeinde Waltershofen in die Stadt Freiburg im Breisgau vom 11. April 1972**

In der Überzeugung, dass die in § 10 Abs. 1 Nr. 5 dieser Vereinbarung festgeschriebene Bestimmung inhaltlich und in ihrer Formulierung eine Diskriminierung darstellt, die nicht zu rechtfertigen ist, beschließt der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau diese Präambel.

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 der Vereinbarung sieht vor, dass die "Stadt Freiburg i. Br. [sich] verpflichtet [...] sonstige Einrichtungen störenden Charakters (wie z. B. Plätze für Zigeuner und Landfahrer, Obdachlosenasyile, Dirnenhaus) auf der Gemarkung Waltershofen nicht zuzulassen." Diese Bestimmung benachteiligt bestimmte Menschen, die aufgrund ihrer Abstammung oder Herkunft in die konstruierte Kategorie "Zigeuner" eingeordnet werden, verstößt damit gegen Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes und ist insoweit bereits von Gesetzes wegen als Verstoß gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip nichtig.

Weder in Hinblick auf mögliche Einrichtungen noch in sonstiger Hinsicht darf eine Gemeinde nach diesen Merkmalen unterscheiden. Der in diesem Satz zum Ausdruck kommende Antiziganismus widerspricht den moralischen und politischen Grundüberzeugungen der Stadt Freiburg im Breisgau, einschließlich des Ortsteils Waltershofen. Jeder Form von rechtswidriger Diskriminierung und Rassismus tritt die Stadt Freiburg im Breisgau entschieden entgegen.

Darüber hinaus distanziert sich die Stadt Freiburg von der Verwendung des Begriffs "Dirnenhaus".